

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 8. Mai 2018 — Openbaar Ministerie/SF

(Rechtssache C-314/18)

(2018/C 276/29)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Openbaar Ministerie

Antragsgegner: SF

Vorlagefragen

1. Sind Art. 1 Abs. 3 und Art. 5 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI⁽¹⁾ sowie Art. 1 Buchst. a und b, Art. 3 Abs. 3 und 4 und Art. 25 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI⁽²⁾ so auszulegen, dass der Ausstellungsmitgliedstaat als Ausstellungsstaat

in einem Fall, in dem der Vollstreckungsmitgliedstaat die Übergabe eines eigenen Staatsangehörigen zur Strafverfolgung von der in Art. 5 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI genannten Garantie abhängig gemacht hat, dass die betreffende Person nach Gewährung rechtlichen Gehörs zur Verbüßung der etwaigen im Ausstellungsmitgliedstaat gegen sie verhängten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung in den Vollstreckungsmitgliedstaat rücküberstellt wird,

die betreffende Person — nachdem die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung rechtskräftig geworden ist — erst dann tatsächlich rücküberstellen muss, wenn „alle anderen Verfahren in Bezug auf die Straftat, wegen der die Übergabe beantragt worden ist“ — wie ein Einziehungsverfahren — rechtskräftig abgeschlossen sind?

2. Ist Art. 25 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI so auszulegen, dass ein Mitgliedstaat, wenn er einen eigenen Staatsangehörigen aufgrund der in Art. 5 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI genannten Garantie übergeben hat, als Vollstreckungsstaat bei der Anerkennung und Vollstreckung des gegen diese Person ergangenen Urteils — abweichend von Art. 8 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI — prüfen darf, ob die gegen diese Person verhängte freiheitsentziehende Sanktion der Sanktion entspricht, die im Vollstreckungsstaat für die betreffende Tat verhängt worden wäre, und die verhängte freiheitsentziehende Sanktion, soweit erforderlich, entsprechend anpassen darf?

⁽¹⁾ Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1).

⁽²⁾ Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. 2008, L 327, S. 27).

Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 17. Mai 2018 — Valsts ierēmumu dienests/SIA „Altic“

(Rechtssache C-329/18)

(2018/C 276/30)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagter und Kassationsbeschwerdeführer: Valsts ieņēmumu dienests

Klägerin und Kassationsbeschwerdegegnerin: SIA „Altic“

Vorlagefragen

1. Ist Art. 168 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG⁽¹⁾ unter Berücksichtigung des Ziels der Verordnung (EG) Nr. 178/2002⁽²⁾, die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten (das u. a. in der Garantie der Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel zum Ausdruck kommt), dahin auszulegen, dass er einer Versagung des Vorsteuerabzugs nicht entgegensteht, wenn der Steuerpflichtige als Teil der Lebensmittelhandelskette bei der Auswahl seines Vertragspartners keine größere (als die nach den Handelsbräuchen übliche) Sorgfalt aufgewendet hat — bestehend im Wesentlichen in der Pflicht zur Überprüfung des Vertragspartners –, wohl aber die Qualität der Lebensmittel kontrolliert und dadurch das Ziel der Verordnung Nr. 178/2002 erfüllt hat?
2. Verpflichtet die in Art. 6 der Verordnung Nr. 852/2004⁽³⁾ und in Art. 31 der Verordnung Nr. 882/2004⁽⁴⁾ aufgestellte Voraussetzung der Registrierung eines Lebensmittelunternehmens bei einer Auslegung im Licht von Art. 168 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG den Vertragspartner dieses Unternehmens dazu, dessen Registrierung zu prüfen, und ist diese Prüfung für die Beurteilung relevant, ob dieser Vertragspartner unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Umsatzes wusste oder hätte wissen müssen, dass er in einen Umsatz mit einem Scheinunternehmen verwickelt war?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. 2002, L 31, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. 2004, L 139, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. 2004, L 165, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad (Bulgarien), eingereicht am 23. Mai 2018 —
Strafverfahren gegen AK**

(Rechtssache C-335/18)

(2018/C 276/31)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski gradski sad

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

AK

Vorlagefragen

1. Ist Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1889/2005⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates dahin auszulegen, dass er eine nationale Regelung zulässt, die die automatische Einziehung eines sichergestellten nicht ordnungsgemäß angemeldeten Geldbetrags, der über die Außengrenze der Europäischen Union verbracht wird, bereits wegen der Nichtanmeldung des Betrags vorsieht, ohne dass die Einziehung für die Feststellung der Herkunft des Betrags erforderlich ist?